

Statuten

CHELI BRASS
 **CHRITER**

Gültig per 3. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis Statuten Cheli, Brass & Chrter

1. Name, Zweck, Sitz und Besetzung

- 1.1 Name
- 1.2 Zweck
- 1.3 Sitz

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Aktivmitglieder
- 2.2 Kandidaten
 - 2.2.1 Definition
 - 2.2.2 Aufnahme

3. Gönner

- 3.1 Gönner

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Aktivmitglieder
 - 4.1.1 Rechte
 - 4.1.2 Pflichten
- 4.2 Kandidaten
 - 4.2.1 Rechte
 - 4.2.2 Pflichten

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Aktivmitglieder und Kandidaten
- 5.2 Ausschluss

6. Organe

- 6.1 Generalversammlung
 - 6.1.1 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung
 - 6.1.2 Teilnahme
 - 6.1.3 Beschlussfähigkeit
 - 6.1.4 Ausserordentliche Generalversammlung
- 6.2 Vorstand
 - 6.2.1 Richtbestimmungen des Vorstandes
 - 6.2.2 Aufgaben des Vorstandes

7. Vereinshaushalt

- 7.1 Vereinsjahr
- 7.2 Erträge
- 7.3 Vermögen

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Statuten
- 8.2 Haftung/Versicherung
- 8.3 Dispensen
- 8.4 Vereinsauflösung

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Unterzeichnung

6. Organe

Der Verein weist folgende Organe auf:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisor

6.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Es gilt zwischen der

- Ordentlichen Generalversammlung
- Ausserordentlichen Generalversammlung

zu unterscheiden. Über jede der beiden Arten ist Protokoll zu führen.

6.1.1 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe sämtlicher Traktanden an alle zur Teilnahme befugten Mitglieder. Über nicht aufgeführte Traktanden darf nicht abgestimmt, jedoch unter dem Traktandum „Allgemeine Umfrage“ beraten werden. Anträge von Seiten der Mitglieder haben dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben zu werden.

Die Jahresbeiträge werden alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl von Stimmzähler(n)
4. Bericht des Vorsitzenden und ggf. weiterer AmtsträgerInnen
 - 4.1. Entlastung
5. inhaltliches / fachliches Thema 1
6. inhaltliches / fachliches Thema 2 usw.
7. Anträge
8. Sonstiges / Verschiedenes / Allfälliges (beschlussfreie oder spontane Themen)
9. Termin der nächsten Sitzung

6.1.2 Teilnahme

Die Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder und Kandidaten obligatorisch. Entschuldigungen müssen dem Präsidenten 14 Tage im Voraus in schriftlicher Form begründet werden.

6.1.3 Beschlussfähigkeit

Jede ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Es entscheidet das einfache Mehr. Ist dies nicht der Fall, muss nach 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Abwesenden mit Mehrheitsbeschluss beschließen kann.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.1.4 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, des Revisors oder schriftlich von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Aktivmitglieder unter Angaben der Gründe einberufen werden. Eine solche ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 30 Tage seit Zustellung des Antrags durchzuführen. Anträge von Seiten der Aktivmitglieder haben dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben zu werden.

6.2 Vorstand

Die Leitung der Formation Cheli, Brass & Chriter besteht aus einem Vorstand von fünf Aktivmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf ist eine Wiederwahl durch die Generalversammlung möglich. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Tourmanager

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er trifft sich regelmässig zu Sitzungen, die auf Verlangen des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern stattfinden müssen. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

6.2.1 Richtbestimmungen des Vorstandes

Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, welche den Betrag von CHF 750.- übersteigen. Aufwendungen, die den genannten Betrag übersteigen, unterliegen der Genehmigung durch die Vereinsversammlung. Im Weiteren ist es dem Vorstand untersagt Engagements einzugehen, deren Finanzierung nicht durch eigene Mittel gedeckt sind.

Im Bankverkehr führen rechtsverbindliche Unterschriften kollektiv:

- der Präsident mit dem Kassier
- der Präsident
- der Kassier

6.2.2 Aufgaben des Vorstandes

- Einberufung der Generalversammlung
- Planung und Abwicklung der laufenden Geschäfte
- Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
- Vereinspolitische Zielsetzung (kurz-, mittel- und langfristig)
- Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitgliedern sind im Pflichtenheft ersichtlich.

7. Vereinshaushalt

7.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung.

Das Rechnungsjahr dauert vom 01.01 bis am 31.12. Der Kassier präsentiert jeweils die Jahresrechnung des vergangenen Jahres.

7.2 Erträge

Die Erträge des Vereins bestehen aus:

- Erträgen aus Konzerten und sonstigen Veranstaltungen
- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- Beiträgen der Gönner
- dem Vermögensertrag

7.3 Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- den Bankguthaben
- der Kasse
- Inventar

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Statuten

Änderung oder Ergänzung der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden.

8.2 Haftung / Versicherung

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherung ist Sache des Mitgliedes.

8.3 Dispensen

Dispensen müssen glaubhaft begründet und in schriftlicher Form an den Präsidenten gerichtet werden. Sie unterliegen der Genehmigungspflicht des Vorstandes und dürfen nicht länger als 12 Monate betragen. Der Dispensierte hat weiterhin die Jahresbeiträge zu entrichten.

8.4 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dieser beiwohnen und sich vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Im Falle einer Auflösung der "Cheli, Brass & Chriter" sind sämtliche Vereinsvermögensbestände einer wohltätigen Organisation aus dem Kanton Obwalden zu übergeben.

9. Schlussbestimmungen

Sämtliche in den vorliegenden Statuten nicht geregelten Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeitskompetenz des Vereinsvorstandes und der Generalversammlung.

Alpnach Dorf den 3. Januar 2013

Formation Cheli, Brass & Chriter

Präsident



Tobias Stalder

Vizepräsident



Ursin Peter